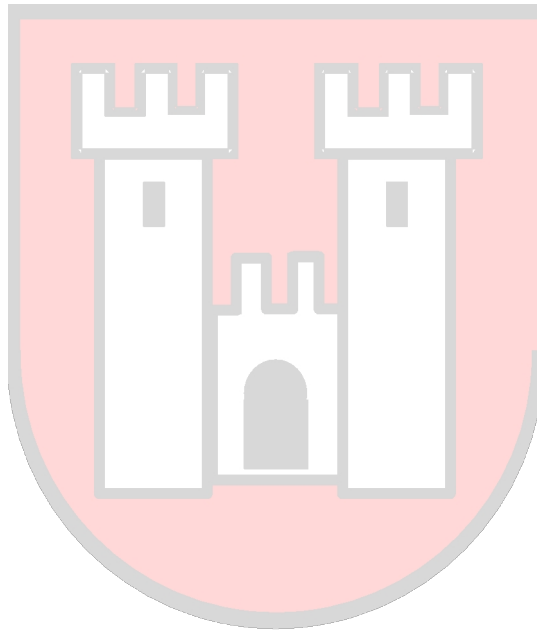


Ausführungsverordnung Wasserversorgungs- Reglement



27. Februar 2024

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht:

AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG WASSERVERSORGUNGS- REGLEMENT

I. WASSERBEZUG AB HYDRANT.....	3
Grundlage.....	3
Bewilligung.....	3
Wasserbezug.....	3
Bedienung.....	3
Gebühren.....	4
II. BAUWASSER.....	4
Inkrafttreten.....	4
Bewilligung.....	4
Wasserbezug.....	4
Bedienung.....	4
Gebühren.....	4
III. JÄHRLICHE LÖSCHGEBÜHR.....	5
Grundlage.....	5
Angeschlossene Gebäude.....	5
Teilweise angeschlossene Gebäude.....	5
Nicht angeschlossene Gebäude.....	5
Messweise.....	5
IV. EINWOHNERGLEICHWERTE WOHNBAUTEN.....	6
Berechnung.....	6
Bastelräume, Kellerräume.....	6
Galerien, Wintergärten, Estrichzimmer.....	6
Verrechnung.....	6
Reduzierte Grundgebühr.....	7
V. EINWOHNERGLEICHWERTE ÜBRIGE BAUTEN.....	7
Grundsatz.....	7
Übrige Bauten / Spezialfälle.....	7
Reduktion.....	8
Verrechnung.....	8
Reduzierte Grundgebühr.....	8
VI. WASSERZÄHLER.....	8
Unterzähler.....	8
Abrechnung Unterzähler.....	8
Frostschäden.....	9
VII. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE.....	9
Grundsatz.....	9
Basisversorgung.....	9
Innerhalb der Bauzone.....	9
Ausserhalb der Bauzone.....	9
Leitungen durch Gebäude.....	9
Zusammengebaute Gebäude.....	9
Gebäudegruppe.....	10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Inkrafttreten.....	10

AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG WASSERVERSORGUNGS- REGLEMENT

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 und Art. 7 Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement vom 5. Dezember 2019 folgende Ausführungsverordnung:

I. Wasserbezug ab Hydrant

Grundlage	Art. 1 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Tarif zum Wasserversorgungsreglement regelt der Gemeinderat die Einzelheiten für ungemessene Wasserbezüge
Bewilligung	Art. 2 ¹ Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung möglich. ² Die Bewilligung ist unbefristet gültig. Eine Kündigung für das Folgejahr ist bis 31. Dezember an die Gemeindeverwaltung zu richten. ³ Einwohner und Personen mit Grundeigentum in Wimmis können bei der Bauverwaltung eine Bezugsbewilligung für einen oder mehrere Hydranten be-antragen. ⁴ Pro Hydrant wird maximal eine Bezugsbewilligung erteilt.
Wasserbezug	Art. 3 ¹ Der Wasserbezug ab Hydrant ist von April bis Oktober unbeschränkt möglich. ² Zwischen November bis März ist der Wasserbezug ab Hydrant nicht gestattet (Vereisungsgefahr). ³ Werden an einem Tag mehr als 10 m ³ Wasser ab Hydrant bezogen, ist der Brunnenmeister vorgängig zu informieren. ⁴ Der Wasserverbrauch pro Hydrant ist von den Bezüglern zu schätzen und bis 31. Oktober der Bauverwaltung zu melden.
Bedienung	Art. 4 Vor dem ersten Bezug ist zwingend eine Instruktion durch den Werkhof erforderlich. ² Der Bewilligungsinhaber haftet persönlich für Schäden an Hydranten oder am Leitungsnetz, welche durch unsachgemässe Bedienung der Hydranten entstehen. ³ Wird ein Hydrant wiederholt unsachgemäss bedient, kann die Bezugsbewilligung per sofort entzogen werden.

Gebühren

Art. 5 ¹ Für die Bezugsbewilligung wird pro Hydrant eine jährliche Grundgebühr von einem EWG verrechnet.

² Der geschätzte Wasserverbrauch gemäss Art. 4 Abs. 4 wird zu den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.

³ Die Verrechnung der Grund- und Verbrauchsgebühr erfolgt zusammen mit der ordentlichen Gebührenrechnung.

II. Bauwasser

Inkrafttreten

Art. 6 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Tarif zum Wasserversorgungsreglement regelt der Gemeinderat die Einzelheiten für ungemessene Wasserbezüge.

Bewilligung

Art. 7 ¹ Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant oder ab Hauptleitung ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet.

² Für Neubauten und grösser Umbauten ist ein frostsicherer Bauwasseranschluss zu erstellen

Wasserbezug

Art. 8 ¹ Der Bezug von Bauwasser ist erst gestattet, nachdem der Werkhof eine Wasseruhr installiert hat.

² Wird kein Bauwasser mehr benötigt, ist der Werkhof mit der Demontage der Wasseruhr zu beauftragen. Danach darf kein Bauwasser mehr bezogen werden.

Bedienung

Art. 9 ¹ Erfolgt der Bezug ab Hydrant, ist vor dem ersten Bezug zwingend eine Instruktion durch den Werkhof erforderlich.

² Der Bewilligungsinhaber haftet persönlich für Schäden an Hydranten oder am Leitungsnetz, welche durch unsachgemässer Bedienung entstehen.

³ Wird ein Hydrant wiederholt unsachgemäss bedient, kann die Bezugsbewilligung per sofort entzogen werden.

Gebühren

Art. 10 ¹ Die Grundgebühr gemäss Art. 5 Abs. 2 Tarif zum Wasserversorgungsreglement wird pro Hauptgebäude erhoben. Für Nebengebäude wird keine Grundgebühr erhoben.

² Der effektive Verbrauch wird gemäss Art. 4 Abs. 2 Tarif zum Wasserversorgungsreglement abgerechnet.

³ Die Verbrauchsgebühr gemäss Art. 5 Abs. 3 wird nur erhoben, wenn der effektive Verbrauch nicht gemessen wird bzw. nicht gemessen werden kann.

III. Jährliche Löschgebühr

Grundlage	Art. 11 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Tarif zum Wasserversorgungsreglement regelt der Gemeinderat die Einzelheiten für ungemessene Wasserbezüge.
Angeschlossene Gebäude	Art. 12 ¹ Als angeschlossen gilt ein Gebäude, welches ohne bauliche Massnahmen Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde beziehen kann. ² Freistehende Garagen und geschlossene Nebenbauten, welche direkt zu einem angeschlossenen Gebäude gehören, gelten als angeschlossene Gebäude, sofern deren Volumen 200 m³ pro Objekt nicht übersteigt. ³ Bei angeschlossenen Gebäuden wird der Löschschutz mit der Anschluss-gebühr nach Umbautem Raum und mit der jährlichen Grundgebühr nach EG abgegolten. ⁴ Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich Wasser bezogen wird oder ob dies nur für den Notfall vorgesehen ist.
Teilweise angeschlossene Gebäude	Art. 13 ¹ Als teilweise angeschlossen gilt ein Gebäude, wenn ein Gebäudeteil an die Versorgung der Gemeinde angeschlossen ist und der andere Gebäudeteil nicht oder anderweitig mit Wasser versorgt wird (z.B. Privatwasser). ² Bei teilweise angeschlossenen Gebäuden ist die jährliche Löschgebühr nur für den nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäudeteil geschuldet, sofern dieser mindestens 30 Prozent des gesamten Gebäudevolumens ausmacht.
Nicht angeschlossene Gebäude	Art. 14 Als nicht angeschlossen gilt ein Gebäude, welches nicht oder nur mit baulichen Massnahmen Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde be-ziehen kann und für welches demzufolge keine Grundgebühr geleistet werden muss.
Messweise	Art. 15 ¹ Für den umbauten Raum ist die Grundfläche mal Höhe massgebend, wobei Keller- und Dachgeschosse mitgerechnet werden. ² Die Grundeigentümer können den Wert selber ermitteln oder durch die Gemeinde kostenlos ermitteln lassen. Der errechnete Wert wird auf die nächsten 100 m³ abgerundet. ³ Kleine Gebäude bis 100 m³ sind demnach von der jährlichen Löschgebühr befreit.

IV. Einwohnergleichwerte Wohnbauten

Berechnung

Art. 16 ¹ Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Zimmerzahl einer Wohnung (in der Regel nach der Formel $EG = n + 1$), wobei als Zimmer sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume ausgenommen Küche, Badezimmer und WC gelten.

² Berechnungsbeispiel 3 - Familienhaus mit je einer 2 -, 3 - und 4 – Zimmerwohnung:

2 - Zimmerwohnung	$2 + 1 = 3$ EG
3 - Zimmerwohnung	$3 + 1 = 4$ EG
4 - Zimmerwohnung	$4 + 1 = 5$ EG
Total Einwohnergleichwerte	12 EG

³ Für grosse Räume und Loftwohnungen werden folgende EG angerechnet:

ab 35 m ²	1.5 EG
ab 55 m ²	2.0 EG
ab 75 m ²	2.5 EG
ab 95 m ²	3.0 EG

⁴ Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet.). Bei grösseren Bauprojekten erfolgt die Auf- und Abrundung pro Gebäude.

Bastelräume, Kellerräume

Art. 17 Bastelräume, Kellerräume usw. werden nur als EG angerechnet, wenn diese geheizt sind und die zu Wohn- oder Arbeitszwecken nutzbare Fläche mindestens 10 m² beträgt.

Galerien, Wintergärten, Estrichzimmer

Art. 18 ¹ Galerien sowie beheizte Wintergärten oder Estrichzimmer werden als EG angerechnet, wenn die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50m) mindestens 8 m² beträgt.

² Bei offenen Galerien, welche zum Wohnzimmer gehören, wird die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50 m) dem Wohnzimmer angerechnet.

Verrechnung

Art. 19 Bei Neubauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Ist der Kucheneinbau bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die EG für das gesamte Jahr verrechnet.

² Bei Neubauten mit mehreren Wohneinheiten ist für die erste Wohneinheit der Kucheneinbau massgebend. Für die weiteren Wohneinheiten ist Art. 19 Abs. 3 massgebend.

³ Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt bewohnbare Um-, An- oder Ausbauten werden zusätzlich für das gesamte Jahr verrechnet.

⁴ Bei Umbau von bestehendem Gebäudevolumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbewohnbarkeit.

Reduzierte Grundgebühr

Art. 20 ¹ Wird ein Gebäude hauptsächlich mit Privatwasser versorgt, aber es besteht gleichzeitig ein Anschluss an die Wasserversorgung oder die Möglichkeit, ohne bauliche Massnahmen durch die Wasserversorgung versorgt zu werden, ist die Hälfte der ordentlichen Grundgebühr geschuldet.

² Werden in einem Jahr mehr als 10 m³ von der Wasserversorgung bezogen, ist die volle Grundgebühr geschuldet.

V. Einwohnergleichwerte übrige Bauten

Grundsatz

Art. 21 Die Anzahl Einwohnergleichwerte für übrige Bauten soll im Verhältnis zu der möglichen Inanspruchnahme der Gemeindedienstleistungen im Abfallbereich stehen.

Übrige Bauten / Spezialfälle

Art. 22 ¹ Für übrige Bauten werden für die Berechnung der EG die Bezugsgrössen der nachstehenden Tabelle angewendet:

Wohn-, Schlaf- Arbeitsräume	1 Zimmer	1 EG
Schulhäuser	4 Schüler	1 EG
Sporthallen	15 m ² Turnhallenfläche	1 EG
Büro-, Verkaufsflächen	45 m ² Bruttogeschossfläche	1 EG
Gaststätten, Restaurants	3 Sitzplätze	1 EG
Säle/Gartenrestaurants	20 Sitzplätze	1 EG
Hotels, Motels, Pensionen	1 Bett	1 EG
Kino	40 Sitzplätze	1 EG
Campingplätze	1 ha, Zeltplatzfläche	80 EG
Militärunterkünfte	1 Bett	0.5 EG
Spital, Pflegeanstalten, Heime	1 Bett	2 EG
Kirchen	100 Sitzplätze	1 EG
Gewerbe-, Industriebetriebe	3 LU	1 EG
Lagerräume	3 LU	1 EG
Landwirtschaftsbetriebe	3 LU	1 EG
Sprinkler- Wassernebel- löschanlagen	3 LU (6 l/min = 1 LU)	1 EG

² Die Bezugsgrössen werden anteilmässig berechnet.
Berechnungsbeispiele:

- Kino mit 50 Plätzen	1.25 EG
- Lagerraum mit 120 m ²	1.20 EG
- Kirche mit 170 Sitzplätzen	1.70 EG

³ Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet. Bei grösseren Bauprojekten erfolgt die Auf- und Abrundung pro Gebäude.

Reduktion

Art. 23 ¹ Ergibt sich im Einzelfall durch die Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach Art. 22 im Vergleich zu den anderen Gebührendzahlern eine offensichtlich unverhältnismässige Belastung, kann der Gemeinderat die Anzahl Einwohnergleichwerte in Ausnahmefällen individuell reduzieren.

² Bei einer Reduktion ist insbesondere die rechtsgleiche Behandlung aller Gebührendzahler zu beachten.

Verrechnung

Art. 24 ¹ Bei Neubauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Für zu diesem Zeitpunkt benutzbare Gebäudeteile werden die EG für das gesamte Jahr verrechnet.

² Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt nutzbare Um-, An- oder Ausbauten werden für das gesamte Jahr verrechnet.

³ Bei Umbau von bestehendem Gebäudevolumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbenutzbarkeit.

Reduzierte Grundgebühr

Art. 25 ¹ Wird ein Gebäude hauptsächlich mit Privatwasser versorgt, aber es besteht gleichzeitig ein Anschluss an die Wasserversorgung oder die Möglichkeit, ohne bauliche Massnahmen durch die Wasserversorgung versorgt zu werden, ist die Hälfte der ordentlichen Grundgebühr geschuldet.

² Werden in einem Jahr mehr als 10 m³ von der Wasserversorgung bezogen, ist die volle Grundgebühr geschuldet.

VI. Wasserzähler

Unterzähler

Art. 26 ¹ In Bezug auf Artikel 24 WVR ist es dem Wasserbezüger erlaubt, auf eigene Kosten beliebig viele Unterzähler einbauen zu lassen.

² Wird der Zähler über die Gemeinde bezogen, werden die Beschaffungskosten weiterverrechnet.

Abrechnung Unterzähler

Art. 27 ¹ Grundsätzlich wird pro Hauptzähler nur eine Rechnung erstellt. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Eigentümer bzw. Mieter ist Sache des Wasserbezügers (Nebenkostenabrechnung).

² In besonders begründeten Fällen kann die Kommission für Gemeindebetriebe für Unterzähler eine separate Rechnungsstellung bewilligen.

³ Die finanzielle Haftung für den gesamten Wasserverbrauch verbleibt indes immer beim Wasserbezüger.

Frostschäden

Art. 28 In Bezug auf Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2 WVR gehen Schäden an Wasserzählern in Folge Frostschaden vollständig zu Lasten des Wasserbezügers.

VII. Eigentumsverhältnisse

Grundsatz

Art. 29 ¹ Die Eigentumsabgrenzung öffentliche und private Leitungen richtet sich nach den Vorgaben von Art. 16 ff WVR sowie den kantonalen Bestimmungen.

² Die Eigentumsverhältnisse der öffentlichen und privaten Leitungen wird in einem Plan dargestellt.

Basisversorgung

Art. 30 Leitungen, welche ein Wasserreservoir oder einen Hydranten der Gemeinde versorgen, gelten unabhängig von der Zonenzugehörigkeit und der Anzahl versorgter Gebäude als öffentliche Leitungen.

Innerhalb der Bauzone

Art. 31 ¹ Leitungen, welche mehr als 1 beheiztes Hauptgebäude erschliessen, gelten als öffentliche Leitungen (Y-Regel).

² Der Zeitpunkt der Gebäudeerstellung ist unerheblich.

Ausserhalb der Bauzone

Art. 32 ¹ Leitungen, welche 5 oder mehr ständig bewohnte Gebäude innerhalb eines Umkreises von 100 Meter erschliessen, gelten als öffentliche Leitungen.

² Der Umkreis definiert sich nach den äussersten Punkten der versorgten Gebäude.

³ Der Zeitpunkt der Gebäudeerstellung ist unerheblich.

Leitungen durch Gebäude

Art. 33 ¹ Führt eine Wasserleitung durch ein Gebäude oder unter einem Gebäude hindurch, werden die hinterliegenden versorgten Gebäude nicht an die Anzahl versorgter Gebäude angerechnet.

² Die Zuleitung zum Gebäude, durch welches oder unter welchem hindurch die Wasserleitung führt, gilt als private Leitung.

Zusammengebaute Gebäude

Art. 34 ¹ Zusammengebaute Gebäude gelten unabhängig der Eigentumsverhältnisse und der Parzellierung als 1 versorgtes Gebäude.

² Sind Gebäude nur mit unbeheizten Teilen verbunden (Einstellhalle, Garage, Keller, Unterstand), gelten diese nicht als zusammengebaut.

Gebäudegruppe

Art. 35 ¹ Die Zuleitung zu einer Gebäudegruppe, für welche in Folge zusammengerechneter Belastungswerte (LU) eine Reduktion der Anschlussgebühr gewährt worden ist, gilt als private Leitung.

² Wird für mehrere Gebäude eine Erschliessung parallel zur öffentlichen Leitung erstellt, gilt dies als private Leitung, sofern ein direkter Anschluss an die Basisleitung ohne wesentlichen Mehraufwand möglich wäre.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Diese Ausführungsverordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Ausführungsverordnung vom 17. September 2019.

² Die Ausführungsverordnung ist für die Gebührenverrechnung im Jahr 2024 erstmals anwendbar.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 27. Februar 2024 genehmigt und im Anzeiger vom 7. März 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Barbara
Präsidentin

Beat Schneider
Gemeindeverwalter